

Luftreinigungsgeräte in den beiden Schulhäusern Dommelstadl und Neukirchen a.Inn

Nachdem derzeit die Diskussion über die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die beiden Schulhäuser in Dommelstadl und Neukirchen a.Inn zunehmend Fahrt aufnimmt und in erster Linie emotional geführt wird, möchten wir Ihnen einige Informationen und Hinweise zur Verfügung stellen:

Mit der ersten Förderrichtlinie anfangs 2021 wurden Luftreinigungsanlagen ausschließlich für solche Unterrichtsräume gefördert, die nicht mit Frischluft belüftet werden können.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung der Grundschule Neuburg a.Inn können ausnahmslos alle Unterrichtsräume mit Frischluft belüftet werden. Somit war ein Abruf von Fördermitteln zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

In Absprache mit der Schulleitung wurde gegen die Anschaffung von Luftfiltern entschieden, da die Beschaffung von CO₂- Messgeräten (CO₂- Ampeln) als ausreichende Maßnahme betrachtet wurde.

Die neue Förderrichtlinie stellt nun Fördermittel unabhängig von den natürlichen Belüftungsmöglichkeiten der Räume zur Verfügung.

Gefördert werden die Anschaffungskosten für die Geräte zu 50% - max. 1.750,00 € je Gerät. Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Die Gemeinde Neuburg a.Inn verwehrt sich in keinster Weise gegen die Anschaffung von Luftfilteranlagen, sofern die Anschaffung solcher Geräte sinnvoll und für unsere Kinder von Vorteil ist. Auch der Kommune ist sehr bewusst, dass der Präsenzunterricht und die sozialen Kontakte für unsere Kinder enorm wichtig sind und durch keine Form von Distanzunterricht ersetzbar sind!

Aber:

Die Anschaffung ist kein Garant für einen Präsenzunterricht im Herbst/ Winter.

Mobile Luftreinigungsgeräte können kein anfallendes Kohlendioxid und keine anfallende Luftfeuchte aus der Raumluft entfernen, somit können sie Lüftungsmaßnahmen mit Frischluft nicht komplett ersetzen. Sie sind nur als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft getauscht wird.

Vor dem Einsatz solcher Geräte ist der Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z.B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z.B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten.

Alle Maßnahmen, Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern ersetzen nicht die allgemein bekannten Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV2. Sie bieten zudem keinen wirksamen Schutz gegenüber einer Exposition durch direkten Kontakt bzw. Tröpfcheninfektionen auf kurzer Distanz.

Weiterhin gilt es den Lärm und die Luftbewegung die durch die Geräte verursacht werden kann, zu berücksichtigen.

„Gewaschene“ Luft ist deutlich trockener als natürliche und kann zu den bekannten Problemen wie z.B. trockene Schleimhäute etc. führen.

Die Einhaltung der AHA- Regeln (Abstand, Hygiene/ Händewaschen, Alltagsmasken) sowie regelmäßig Lüften und Testen sind daher unabhängig von der Installation von Luftfilteranlagen weiterhin zu beachten.

Sie können sich sicher sein, dass der Gemeinderat Neuburg a.Inn unter Berücksichtigung aller Informationen und Aspekte eine Entscheidung zum Wohle unserer Kinder treffen wird!